



**WESTDEUTSCHER
HOCKEY-VERBAND E. V.**

VIZEPRÄSIDENT SCHIEDSRICHTER

Tilmann Kleppi

Maystraße 15
01277 Dresden

Telefon 0351 – 31 22 8 44
Telefax 01805-233633-60981
Mobil 0175 – 52 52 597
eMail kleppi@whv-hockey.de

WHV · Tilmann Kleppi · Maystr. 15 · 01277 Dresden

An die Vereine des
Westdeutschen
Hockey-Verbandes e.V.

Dresden, den 3. November 2009

**Vereinsneutrale Schiedsrichteransetzungen Hallensaison 2009/2010 gemäß § 12
Absatz 5 Spielordnung WHV**

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Vereinsvertreter,

heute wurden im WHV-Ergebnisdienst in den 1. Verbandsligen der Herren die vereinsneutralen Schiedsrichteransetzungen veröffentlicht. Diese sind in der jeweiligen Liga unter dem Menüpunkt „Schiri“ abrufbar. Da es in der vergangenen Saison zu Missverständnissen gekommen ist und meine Informationen im bekannten Anschreiben offensichtlich nicht gelesen worden sind, muss nun leider auf den zusätzlichen Service der Sortierung nach angesetzten Vereinen verzichtet werden, um solche Missverständnisse zukünftig zu verhindern. Dies erfordert einerseits zusätzliche Arbeit der Vereine im Hinblick auf das Heraussuchen der eigenen Ansetzungen, verhindert andererseits aber unnötige Missverständnisse, die in der letzten Saison zum Nichtantreten von Schiedsrichtern geführt haben.

In der Anlage habe ich den Berechnungsschlüssel beigefügt, der Grundlage für diese Schiedsrichteransetzungen war. Als Berechnungsgrundlage sowohl für den Erwachsenen-, als auch den Jugendbereich gilt der jeweils aktuelle Stand. Aus berechnungstechnischen Gründen muss ein Verein eine Ansetzung weniger leiten, als für ihn errechnet wurde. Dieser Verein wurde in der Übersicht grün markiert. Das unterschiedliche Ergebnis ergibt sich aus dem Berechnungsschlüssel und dementsprechend notwendigen Rundungen.

Ein Hinweis zur Anrechnung von Schiedsrichtern: Gemäß § 4 Schiedsrichterordnung WHV, nach dem bei den vereinsneutralen Schiedsrichteransetzungen die Schiedsrichteranzahl der Vereine berücksichtigt werden soll, wurden Erwachsenenschiedsrichter angerechnet, wenn sie in der vergangenen Hinrunde der Feldsaison mindestens vier Spiele (International, DHB und WHV) geleitet haben. Dabei hat der Schiedsrichterausschuss berücksichtigt, dass die Durchschnittseinsatzzahl aller Schiedsrichter, die mindestens ein Spiel geleitet haben, bei über sieben Einsätzen (!) lag. Jugendschiedsrichter wurden - wie bisher - angerechnet, wenn sie

mindestens drei Spiele in den vergangenen zwölf Monaten für den Verband geleitet haben, wobei ein Meisterschaftsturnier in der Halle als ein Spiel gewertet wurde.

(Übertragungs-)Fehler können leider immer passieren, daher bitte ich sie nochmals um Kontrolle ihrer Ansetzungen auf Vereinsneutralität und dass sie auch die Anzahl an Ansetzungen haben, die für sie errechnet wurden (wobei die o.g. Ausnahme ggf. berücksichtigt werden muss). Für evtl. Reklamationen in ausschließlich den o.g. Fällen habe ich mir als Frist den 10. November 2009 notiert. Danach eingehende Reklamationen können aufgrund der in Kürze beginnenden Hallensaison 2009/2010 nicht mehr berücksichtigt werden.

(1) Kriterien der Schiedsrichteransetzungen

Die Berechnung der Anzahl der vereinsneutralen Schiedsrichteransetzungen erfolgte gemäß § 10 Abs. 2 SpO DHB, sowie § 3 Abs. 8 und 9 SpO WHV und § 8 Abs. 9 DBJ WHV in Verbindung mit § 4 Schiedsrichterordnung WHV. Jeder Verein mit mindestens einer Mannschaft, die neutrale (vereinsneutrale oder namentlich angesetzte) Schiedsrichter erhält, wurde nach dem Solidaritätsprinzip zu mindestens einer vereinsneutralen Schiedsrichteransetzung verpflichtet. Für jeden gemeldeten Jugendschiedsrichter wurden zwei Vereinsansetzungen erlassen.

Bitte beachten sie, dass hier jeder Verein selbst für die Anzahl seiner vereinsneutralen Schiedsrichteransetzungen verantwortlich ist. Wer Schiedsrichter in ausreichender Anzahl meldet, wozu er nach den geltenden Spielordnungen **verPFLICHTet** ist, muss auch nur wenige Vereinsansetzungen leiten. Vorsorglich mache ich auch darauf aufmerksam, dass ein Verein, der die erforderliche Zahl von Schiedsrichtern nicht benennt oder abstellt, durch den Zuständigen Ausschuss von der Teilnahme an Meisterschaftsspielen ausgeschlossen werden kann (vgl. § 3 Abs. 10 SpO WHV).

Die Schiedsrichteransetzungen wurden - wie durch die Mehrzahl der Vereine gewünscht - primär nach fahrtkostentechnischen Gesichtspunkten eingeteilt. Das heißt, dass Vereine, die selber am gleichen Ort ein Spiel vor bzw. nach der betroffenen Schiedsrichteransetzung haben, vorrangig berücksichtigt wurden. Diese Ansetzungen sind im Übrigen durch einen Stern (*) gekennzeichnet. Leider konnten aufgrund der durch den Verbandstag 2007 gewünschten Spielplangestaltung (Sonntag als einheitlicher Spieltag) nur wenige gekoppelte Ansetzungen vorgenommen werden, so dass teilweise fahrtkostenungünstige Ansetzungen vorgenommen werden mussten. Bei den restlichen Ansetzungen wurde - sofern es möglich war - Wert auf eine kostengünstige Anreise gelegt.

(2) Spesen und Fahrtkosten (ACHTUNG: Neue Regelung ab dem 01.08.2009!)

Als Kostenersatz gemäß § 12 Abs. 9 lit. a SpO WHV erhält jeder Schiedsrichter einen Betrag von 30,- EUR (neu seit dem 01.08.2009) als Spesenabgeltung. Die Erstattung der Fahrtkosten

im Bereich der vereinsneutralen Ansetzungen ergeht gemäß § 12 Abs. 9 lit. c SpO WHV, wonach bei gemeinsamer Anreise 0,40 EUR pro km Entfernung (Hin- und Rückfahrt) **vom Ort des angesetzten Vereins**, bzw. bei getrennter Anreise der Schiedsrichter 0,20 EUR pro km Entfernung (Hin- und Rückfahrt) **vom Ort des angesetzten Vereins** abgerechnet werden können, da getrennte Anreisen grundsätzlich nicht genehmigt werden.

Bei den mit einem Stern (*) gekennzeichneten Schiedsrichteransetzungen kann nur eine einfache Fahrtstrecke der tatsächlichen Fahrt abgerechnet werden, da es sich um eine gekoppelte Schiedsrichteransetzung mit einer Spielansetzung des betroffenen Vereins handelt und eine Mannschaft dieses Vereins ohnehin vor Ort ist. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass evtl. zu Unrecht abgerechnete Fahrtkosten (z.B. nicht vom Ort des angesetzten Vereins aus berechnete Kilometeranzahl oder komplette Fahrtkostenabrechnung trotz einer gekoppelten Ansetzung) vom zuständigen Staffelleiter zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr zurückgefordert werden.

(3) Umbesetzungen

Umbesetzungen oder ein Tausch von Ansetzungen sind ohne vorherige Rücksprache mit mir prinzipiell nicht möglich, ein Nichtantreten des angesetzten Vereins wird von den zuständigen Staffelleitern gem. § 50 Abs. 1 lit. b Ziff. 6 SpO DHB mit einer Geldstrafe in Höhe von 30 € je Schiedsrichter (zzgl. Bearbeitungskosten) geahndet. Bei einem weiteren Nichtantreten innerhalb einer Saison erhöht sich diese Strafe um das Eineinhalbfache, bzw. beim dritten Nichtantreten innerhalb einer Saison um das Doppelte. Im schlimmsten Falle (z.B. beim vierten Nichtantreten) kann der Zuständige Ausschuss Maßnahmen gemäß § 13 SGO DHB ergreifen (z.B. Punktabzüge, Geldstrafen bis zu 5.000,- Euro, Spielsperren für Mannschaften etc.). Im Sinne aller Beteiligten sollte es aber gar nicht erst so weit kommen.

In begründeten Ausnahmefällen kann ein Tausch durch den Schiedsrichterausschuss genehmigt werden, sofern mit dem Antrag auf Tausch oder Umbesetzung 1.) die nachvollziehbare Begründung und 2.) das schriftliche Einverständnis des Vereins vorliegt, der diese Vereinsansetzung übernehmen soll (Tauschpartner). In diesem Fall ist aber lediglich eine Fahrtkostenabrechnung für die Fahrtstrecke vom ursprünglich angesetzten Verein möglich. Außerdem erklärt sich der Verein durch seine schriftliche Zustimmung zu der Umbesetzung bereit, die Vereinsansetzung ggf. auch bei einer Spielverlegung wahrzunehmen (vgl. Punkt 4).

Leider wurden in der Vergangenheit Schiedsrichteransetzungen ohne Genehmigung des Schiedsrichterausschusses getauscht. Bitte beachten sie, dass die Staffelleiter angewiesen sind, Strafen wegen Nichtantreten von Schiedsrichtern auszusprechen, wenn nicht der vom Schiedsrichterausschuss angesetzte Verein die Ansetzung wahrnimmt. Umbesetzungen sind ausschließlich durch Antrag an und über den Schiedsrichterausschuss möglich, wobei die im ersten Absatz erwähnten Voraussetzungen vorliegen müssen.

(4) Spielverlegungen

Spielverlegungen in den Ligen, in denen gem. § 12 Abs. 4 und 5 SpO WHV Schiedsrichter vereinsneutral angesetzt werden, sind grundsätzlich möglich, sofern das schriftliche Einverständnis beider beteiligter Vereine, sowie das Einverständnis des Vereins, der als Schiedsrichter für das zu verlegende Spiel angesetzt ist, vorliegen (vgl. § 4 Abs. 1 SpO WHV). Vorsorglich mache ich darauf aufmerksam, dass als Schiedsrichter angesetzte Vereine, die einer Spielverlegung gem. § 4 Abs. 1 Satz 7 SpO WHV zugestimmt haben, mit ihrer Zustimmung zu der Verlegung auch die Schiedsrichteransetzung an dem neuen Termin wahrnehmen müssen. Die Schiedsrichteransetzung wird durch die Verlegung nicht berührt (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 7 und 8 SpO WHV). Liegt das Einverständnis des schiedsrichterstellenden Vereins nicht vor, können sich die beteiligten Vereine auf eigene Schiedsrichter einigen, die aber über eine Qualifikation analog § 12 Abs. 4 und 5 SpO WHV verfügen müssen.

Für Rückfragen steht ihnen der Schiedsrichterausschuss gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

WESTDEUTSCHER HOCKEY-VERBAND E.V.



Tilmann Kleppi
Vorsitzender des SRA und
Vizepräsident Schiedsrichter

Anlage

- Berechnungsschlüssel